

Juli 2019



Neues Verjährungsrecht

Das Schweizerische Verjährungsrecht wurde einer Gesetzesrevision unterzogen, welche für bestimmte Ansprüche längere oder kürzere gesetzliche Verjährungsfristen einführt. Zudem gibt es weitere Neuerungen im revidierten Verjährungsrecht, welches am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Die neuen Verjährungsfristen sind bei der Archivierung von Akten und der Sicherung von weiteren Beweismitteln zu beachten, um die bestmögliche Verfolgung von Rechtsansprüchen oder die allfällige Abwehr von unberechtigten Ansprüchen bis zum Ablauf der Verjährung sicherzustellen.

Des Weiteren ist das neue Recht bei der Festlegung der Dauer von Rückstellungen für mögliche Haftpflichtansprüche zu berücksichtigen, insbesondere auch im Rahmen der Reservebildung von Versicherungen für künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen.

1. Ausservertragliche Ansprüche

Mit dem revidierten Verjährungsrecht wird für alle ausservertraglichen Ansprüche die (relative) Verjährungsfrist von einem auf 3 Jahre verlängert. Die Frist beginnt wie bisher ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

Bei Sach- und reinen Vermögensschäden gilt weiterhin eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab dem Tag, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder – bei andauerndem schädigenden Verhalten - endete. Bei Personenschäden gilt neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren (siehe Ziff. 2 unten).

Wenn der zivilrechtliche Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung wie bisher frühestens mit dem Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. In diesem Zusammenhang sieht das neue Recht ergänzend vor, dass bei Erlass eines erstinstanzlichen Strafurteils der zivilrechtliche Anspruch frühestens mit Ablauf von 3 Jahren seit der Eröffnung des Strafurteils verjährt.

2. Personenschäden

Mit dem revidierten Recht werden für Personenschäden neue Verjährungsfristen sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung eingeführt.

Die relative Verjährungsfrist beträgt neu 3 Jahre und läuft ab Kenntnis des Schadens. Bei ausservertraglichen Ansprüchen ist zudem die Kenntnis der ersatzpflichtigen Person erforderlich.

Bei vertraglichen Ansprüchen stellt die neue 3-jährige relative Verjährungsfrist eine Verkürzung der Verjährung dar, wenn dem Geschädigten der Schaden frühzeitig bekannt wird. Vorbehalten bleiben die speziellen Verjährungsregelungen im Besonderen Teil des Obligationenrechts (OR), welche der neuen Bestimmung im Allgemeinen Teil des OR vorgehen, z.B. bei Personenschäden als Folge eines Werkmangels.

Autoren



Peter Haas
Rechtsanwalt,
Partner



Sarah Leutwiler
Rechtsanwältin,
Senior Associate

Die absolute Verjährungsfrist wird auf 20 Jahre verlängert. Die Frist berechnet sich ab dem Tag, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

3. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

Die relative Verjährungsfrist beträgt neu 3 Jahre. Sie beginnt zu laufen, wenn der Verletzte von seinem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung Kenntnis erhalten hat. Weiterhin gilt eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Entstehung des Anspruchs.

4. Regressansprüche

Das neue Verjährungsrecht sieht vor, dass bei einer Solidarschuldnerschaft der Regressanspruch mit Ablauf von 3 Jahren verjährt. Die Frist läuft ab dem Tag, an welchem der regressierende Schuldner den Gläubiger befriedigt hat und er den Mitschuldner kennt.

5. Verjährungseinredeverzicht

Das neue Recht regelt den Verzicht auf die Verjährungseinrede. Auf die Erhebung der Einrede kann gemäss gesetzlicher Regelung frühestens ab Beginn der Verjährung verzichtet werden. Ein gültiger Verzicht setzt somit genaue Kenntnis über den Beginn der Verjährung voraus.

Der Schuldner kann jeweils höchstens für 10 Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Die Erklärung über einen Verjährungseinredeverzicht muss neu schriftlich erfolgen und somit die Unterschrift des Schuldners enthalten. Bei juristischen Personen ist der Verjährungseinredeverzicht von zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben.

Ein Verjährungseinredeverzicht ist auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) möglich, jedoch kann nur der Verwender der AGB auf diese Weise gültig auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Trotz der Ausstellung eines Vereinjährungseinredeverzichts läuft die Verjährung aber weiter und kann in den vom Gesetz vorgesehen Fällen unterbrochen werden oder zum Stillstand kommen.

6. Stillstand der Verjährung

Die Stillstandsregelung wird punktuell angepasst und ergänzt. Neu steht die Verjährung nicht nur dann still, wenn der Gläubiger die Forderung vor einem Schweizer Gericht nicht geltend machen kann, sondern auch, wenn dies im Ausland der Fall ist, soweit objektive Gründe vorliegen.

Das neue Recht sieht zudem einen Fristenstillstand bei Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung (z.B. bei Vergleichsgesprächen oder einer Mediation) vor, wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass die Verjährung für die Dauer des Verfahrens zur Streitbeilegung still stehen soll.

7. Unterbrechung der Verjährung

Das neue Recht stellt klar, dass unter Solidarschuldnern oder Mitschuldnern einer unteilbaren Leistung eine Unterbrechung der Verjährung auf einer Handlung des Gläubigers beruhen muss, damit sie auch gegenüber dem anderen Schuldner wirkt. Dasselbe gilt beim Bürgen.

8. Produkthaftung

Die Verjährungsfrist im Produkthaftungsrecht bleibt unverändert bei 3 Jahren ab dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Produktfehler und von der Person der Herstellerin erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Zudem besteht weiterhin eine Verwirkungsfrist von 10 Jahren ab der Inverkehrsetzung des Produkts, die weder unterbrochen noch erstreckt werden kann.

9. Übergangsrecht

Das neue Recht lässt den Beginn einer laufenden Verjährungsfrist grundsätzlich unberührt. Wenn die Verjährung vor dem 1. Januar 2020 zu laufen begonnen hat, aber nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesrevision noch nicht eingetreten ist, muss geprüft werden, ob nach neuem Recht eine längere Frist zur Anwendung gelangt. Sieht das neue Recht eine kürzere Frist vor, so gilt bezüglich der Dauer der Frist das bisherige Recht. Im Übrigen kommen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neuen Regelungen zur Anwendung.

Zur Illustration sei auf folgendes **Beispiel** zu Personenschäden im Arbeitsrecht hingewiesen: Nach geltendem Recht verjähren die Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung im Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 10 Jahren, wobei die Verjährung mit der Verletzung der vertraglichen Pflicht zu laufen beginnt. Nach der neuen Gesetzesbestimmung von Art. 128a OR werden Forderungen auf Schadenersatz aus vertragswidriger Körperverletzung mit Ablauf von 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens verjähren, spätestens aber mit Ablauf von 20 Jahren ab dem schädigenden Verhalten. Wenn sich die Vertragsverletzung bzw. der Unfall vor dem 1. Januar 2020 ereignet und die geschädigte Person innerhalb von weniger als 7 Jahren Kenntnis des Schadens erhält, ist das bisherige Recht für sie also günstiger. Erlangt die geschädigte Person die Schadenskenntnis erst später, wie beispielsweise bei Spätschäden aufgrund von mit Asbest belasteten Arbeitsplätzen, sieht das neue Recht längere Verjährungsfristen vor. Vorbehalten bleiben konkurrierende Ansprüche aus Deliktsrecht, für welche teilweise eine andere Verjährungsregelung gilt.

Für eine abschliessende rechtliche Beurteilung zum anwendbaren Verjährungsrecht sind jeweils die Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen.

Für Fragen zum neuen Verjährungsrecht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Peter Haas
LL.M., Partner

T: +41 31 328 75 75
peter.haas@eversheds-sutherland.ch



Sarah Leutwiler
Senior Associate

T: +41 44 204 90 90
sarah.leutwiler@eversheds-sutherland.ch

eversheds-sutherland.ch

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2019. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.